

Zwiefalten, den 28. April 2021

Ergänzende Informationen zu den Abschlussprüfungen sowie zu schulischen Leistungsfeststellungen

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

seitens des Kultusministeriums gibt es neue verpflichtende Vorgaben:

Gemäß § 14b Absatz 12 der Corona-Verordnung des Landes besteht für Personen, die weder einen Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus erbringen noch eine Impfdokumentation oder einen Nachweis über eine bestätigte Infektion im Sinne des § 4a vorlegen, ein Zutritts- und Teilnahmeverbot einschließlich der Notbetreuung.

Der Nachweis der Testung kann erbracht werden durch:

- die Teilnahme an der Testung in der Schule (Schnelltest bei uns in der Rentalhalle) oder
- durch den Nachweis eines COVID-19-Schnelltests („Bürgertest“) mit negativem Ergebnis.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht hingegen nicht für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder für die zur Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, soweit diese für die Erfüllung der Mindestanzahl der Leistungsfeststellungen zwingend erforderlich sind.

Für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie schulischen Leistungsfeststellungen gilt daher:

- Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ebenfalls ein Testangebot zu unterbreiten. Hiervon ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen.
- Für diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die weder an dem schulischen Testangebot teilnehmen noch die Bescheinigung eines COVID-19-Schnelltests vorlegen, ist eine räumliche Trennung von den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, d. h. die Einrichtung gesonderter Prüfungsräume, vorzusehen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch in den Zwischen- und Abschlussprüfungen in allen Prüfungsräumen einzuhalten.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Kiner